Neuried

Nr. 47 für das Gebiet Bebauungsplan "Südlich Maxhofweg"

> umfassend die Grundstücke Flur Nr. 132, 133, 133/1, 133/2, 134/1, 135/13 und 168/4

sowie Teilfläche aus 196/3 Gemarkung Neuried

DFH-Planung Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

Grillparzerstr. 47, 81675 München Tel.: 0152 / 27 27 70 47, mail@dfh-planung.de

10.04.2018

geändert am 09.10.2018 09.04.2019 geändert am geändert am 10.09.2019 19.11.2019 geändert am

Planfertiger

gefertigt am

Die Gemeinde

erlässt gemäß §§ 1 bis 4c und 8 bis 10 sowie 13b des des Baugesetzbuches -BauGB-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO-, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das mit (WA) gekennzeichnete Bauland ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet bestehend aus den Teilgebieten WA 1 und WA 2

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausge-

Fläche für den Gemeinbedarf

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -Zweckbestimmung "Kinderbetreuung"

c) Auf allen Baugrundstücken ist die Errichtung von ortsfesten Funkanlagen als Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen, die als Hauptanlagen ohne funktionalen Zusammenhang zum Baugebiet allein der Fremdwerbung dienen. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sind nur als Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) GR 400 höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern; z. B. 400 m² Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen im WA 1 bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,5 und im WA 2 bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,6 überschritten werden.

b) **GF** 950 höchstzulässige Geschossfläche in Quadratmetern; z. B. 950 m² Die festgesetzte Geschossfläche darf ausnahmsweise durch die Geschossfläche von in Gebäude integrierten Tiefgaragenrampen im Erdgeschoss sowie von erdgeschossig notwendigen Nebenanlagen für Kinderwagen-, Fahrrad- und Müllabstellplätze überschritten werden,

c) Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche ganz mitzurechnen.

höchstzulässige Wandhöhe in Metern, gemessen von dem in Festsetzung A.10.b) festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches; z. B. 8,70 m

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; z. B. 3 Vollgeschosse

jedoch insgesamt maximal 100 m² je Wohngebäude.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die jeweils obersten Vollgeschosse als Terrassengeschoss, deren Grundfläche höchstens drei Viertel des darunter liegenden Geschosses betragen darf, auszubilden.

f) - - - - - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (Höhen) innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen

4. Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kinderbetreuung" verläuft die Baulinie an der südwestlichen Grundstücksgrenze und darf durch Innenhöfe unterbrochen werden. Entlang der festgesetzten Lärmschutzwand dürfen Gebäude um das Maß der Tiefe der Lärmschutzwand von der Baulinie abrücken.

b) _____ Baugrenze

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen die Baugrenzen durch Terrassen auf einer Gesamtlänge von bis zu einem Drittel der Gebäudeaußenkante um bis zu 2 m überschritten

5. Bauliche Gestaltung

a) Im gesamten Baugebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.

b) Technisch notwendige Dachaufbauten wie Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Kamine und Oberlichter sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen eine Höhe von 3 m über der Oberkante Rohdecke des letzten Geschosses nicht überschreiten. Sie dürfen mit Ausnahme der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie eine Fläche von höchstens 20 % der Dachfläche des darunterliegenden Daches überdecken. Alle Dachaufbauten sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Dachtraufe abgerückt zu errichten.

c) Abgrabungen und Aufschüttungen sind im Mittel nur bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 0,6 m, gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt zulässig.

d) Innerhalb der als Spielplatz festgesetzten Fläche sind Geländemodellierungen im untergeordenten Umfang zulässig.

e) Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet sind nur von Wohnungsgärten als offene, sockellose Zäune mit Maschendraht, Gitterdraht oder Staketen mit Hinterpflanzungen sowie lebende Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kinderbetreuung" sind Einfriedungen als Metallund Maschendrahtzaun sowie lebende Zäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

7. Stellplätze, Nebenanlagen

Fläche für Stellplätze für die Kinderbetreuungseinrichtung

b) Im Allgemeinen Wohngebiet ist folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:			
	Wohnfläche je Wohnung	Kfz-Stellplätze	Fahrrad-Stellplätze
	bis 60 m ²	1 Stellplatz je Wohnung	1 Stellplatz je Wohnung
	über 60 m² bis 100 m²	1 Stellplatz je Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung
	über 100 m ²	2 Stellplätze je Wohnung	3 Stellplätze je Wohnung

Auf den Baugrundstücken sind oberirdische Stellplätze ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Besucherstellplätze sowie die nach Art. 47 BayBO pflichtigenStellplätze für die Gemeinbedarfsfläche "Kinderbetreuung".

c) Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Kinderbetreuung" sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, wie z. B. Spiel- und Gartenhäuser, ausnahmsweise außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8. Immissionsschutz

Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwand entlang des Maxhofwegs ist mindestens mit einer Höhe der Oberkante von 565,50 m ü. NN zu errichten und auf einer Länge von mindestens 30 m, gemessen vom nordöstlichsten Punkt der Wand, transparent auszugestalten.

Die südwestliche Lärmschutzwand zum Jugendzentrum ist mindestens mit einer Höhe der Oberkante von 566,00 m ü. NN grenzständig zu errichten.

b) Lärmschutzwände sind entsprechend der ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden vom 08.02.2007) zu bemessen und in Richtung der Lärmquellen hin hochabsorbierend auszuführen.

Lärmschutzwall

rissorientierung von Aufenthaltsräumen und Schallschutzmaßnahmen)

Der Lärmschutzwall ist mindestens bis zu den in Festsetzung A.10.c) genannten Oberkanten aufzuschütten. Im Kreuzungsbereich M4 / Maxhofweg kann der Wall im Übergang zur Lärmschutzwand abgestützt ausgeführt werden. Die Walloberflächen sind flächenhaft mit Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

d) Von der Höhe und Lage der festgesetzten Lärmschutzwände und des -walls kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Beurteilungspegel für die Schallimmissionen nicht erhöhen und der in Festsetzung A.8. f) beschriebene Umfang an passiven Schallschutzmaßnahmen weiterhin ausreichend ist.

PLANAUSSCHNITT 1 (Kennzeichnung von Fassaden mit Anforderungen an die Grund-



e) Die bezugsfertige Herstellung der Gebäude ist erst nach Fertigstellung der festgesetzten Lärmschutzwände und des -walls zulässig.

f) Passive Schallschutzmaßnahmen:

L_{r,Sport/Freizeit} > IRW 18. BImSchV; betreffen die Südwestfassade des südlichsten Wohngebäudes in Höhe des dritten Vollgeschosses und die Fassaden des Gebäudes für den Gemeinbedarf "Kinderbetreuung" mit Sichtverbindung zum Skater-/ Streetballfeld des Jugendzentrums in Höhe des zweiten Vollgeschosses

An den im Planausschnitt 1 so gekennzeichneten Fassaden ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) durch die benachbarten Sport- und Freizeitanlagen zu rechnen. Die Anordnung von zu öffnenden Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, ist an diesen Fassaden nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn durch vorgesetzte Schallschutzkonstruktionen, Wintergärten, verglaste Vorbauten oder gleichartige Konstruktionen gewährleistet wird, dass vor diesen Fenstern die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für die Sport- und Freizeitgeräusche in Höhe von 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten am Vormittag sowie 55 dB(A) tags innerhalb der übrigen Ruhezeiten und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

$L_a = 61 \text{ dB(A)}$ bis 65 dB(A) bzw. Lärmpegelbereich III

L_a = 66 dB(A) bis 70 dB(A) bzw. Lärmpegelbereich IV

An den im Planausschnitt 1 so gekennzeichneten Fassaden wird der maßgebliche Außenlärmpegel in Höhe von La = 61 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten. Entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 muss hier die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen folgende resultierende, erforderliche Schalldämm-Maße aufweisen:

erf. R′_{wres} ≥ 35 dB

erf. R′_{yyros} ≥ 40 dB

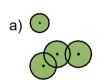
Für Büroräume oder vergleichbare, weniger schutzbedürftige Nutzungen können die oben genannten Anforderungen um 5 dB reduziert werden.

Entlang der Baulinie der Gemeinbedarfsfläche "Kinderbetreuung" ist außerdem im weiteren Bauvollzug der Nachweis ausreichender Schalldämmung nach dem Verfahren der VDI-Richtlinie 2719 "Schallschutz an Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" unter besonderer Berücksichtigung der impulshaltingen Schlaggeräusche auf dem benachbarten Skaterplatz zu führen.

$L_{r,Nacht} > 49 dB(A)$

An den im Planausschnitt 1 so gekennzeichneten Fassaden wird nachts aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung ein Beurteilungspegel in der Höhe von L, = 49 dB(A) überschritten. Die Fenster von Schlafräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sollen möglichst nicht an den so gekennzeichneten Fassaden angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, ist für die Schlafräume durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende, permanente Belüftung bei gleichzeitiger Einhaltung der oben genannten Anforderungen an die Schalldämmung gegen Außenlärm sicherzustellen. Dafür kommen z. B. geeignete Glasvorbauten, Loggien mit Außenverglasungen, Prallscheiben sowie Schallschutzfenster in Kombination mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen in Frage. Diese Maßnahmen dürfen die oben genannten Schalldämmung der Fassaden nicht reduzieren. Von der oben genannten Anforderung kann abgewichen werden, wenn der Aufenthaltsraum über ein Fenster an einer nicht so gekennzeichenten Fassaden ausreichend belüftet werden kann.

9. Grünordnung



Baum zu erhalten

Gehölzgruppe zu erhalten

b) Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr-, Stellplatzoder Terrassenfläche angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch auszugestalten und mit Bäumen unter Verwendung heimischen Pflanzenmaterials zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Laubbäume zu pflanzen, dass auf je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ein Baum kommt. Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind kurzfristig, d. h. binnen Jahresfrist nachzupflanzen. Eine Auswahl möglicher Bäume ist der Pflanzliste unter Hinweis B.4.b) zu entnehmen.

Die Mindestpflanzqualität nach Wuchsordnung beträgt für

Großbäume I. Ordnung (über 20 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm, Mittelgroße Bäume II. Ordnung (10-20 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, Kleinbäume III. Ordnung (bis 10 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang 14-16 cm, Sträucher: versetzte Sträucher 60-100 cm.

c) Giftige Gehölze laut LWG-Veröffentlichung (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) Giftpflanzen in Gärten und Grünanlagen – jeweils neuste Fassung – mit einer Einstufung von "stark giftig", "giftig" und "schwach giftig" dürfen nicht gepflanzt

d) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind ab einer Fläche von 100 m² zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Dachaufbauten und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

e) Tiefgaragenunterbauungen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten, Stellplätzen und Durchwegungen sind mit mindestens 0,6 m fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen sind Baumgruben mit einem durchwurzelbaren Raum auf einer Fläche von mindestens 10 m² um mindestens 1 m abzusenken und mit einer Mindesterddeckung von 0,8 m bis 1 m zu überdecken.

10. Vermaßung, Höhen

a) Zur Planzeichnung gehört ein separater Vermaßungsplan (Anlage 1 in der Begründung) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Maßzahl in Metern: z. B. 5.00 m

Grundkote für Höhenlage der Gebäude und baulichen Anlagen; z. B. 562,50 m ü. NN

festgesetzte Höhenkote für die Oberkante des Lärmschutzwalls: z. B. 565.50 m ü. NN

B. HINWEISE

1. Grundstücke, Gebäude

196/3 T Flurnummer; z. B. Teilfläche aus Flur-Nummer 196/3 bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze ×0×0

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Form der Baukörper

Gelände

a) (b)

____.

Höhenbezugspunkt der Umgebung; z. B. 561,00 m ü. NN vorgeschlagene Böschungsfläche

3. Verkehrsflächen

beschränkt öffentlicher Weg (als selbstständiger Geh- und Radweg sowie als Überfahrtsweg für Liefer- und Notfahrzeuge gem. Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG

b) _____ Bauverbotszone der Kreisstraße (M4) gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG

gewidmet)

vorgeschlagene Fläche für Parkplätze Bushaltestelle

4. Grünordnung

a) (+) (+) empfohlener Standort für Laubbaum; I. - III. Ordnung

b) Es sollen vorwiegend Arten der nachfolgenden Pflanzliste verwendet werden:

Groß- und mittelkronige Laubbäume

- Spitz-Ahorn (Acer platanoides) - Rot-Buche (Fagus sylvatica)
- Grauerle (Alnus incana)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Linde (Tilia intermedia) - Sal-Weide (Salix caprea)

- Weiß-Birke (Betula pendula) Kleinkronige Laubbäume

- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Feld-Ahorn (Acer campestre) Obstbäume

c) Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920 "zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) einzuhalten.

Bei Baumfällungen ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03.-30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" - aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln wird verwiesen.

5. Wasserwirtschaft

Von den einzelnen Bauwerbern bzw. deren Planern ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind in der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln - TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) zu entnehmen. Andernfalls ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

Gering belastetes Niederschlagswasser von Dach- und Wegeflächen ist grundsätzlich über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Als fachliche Arbeitsgrundlage wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und auf das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

Denkmalschutz

Die Denkmalbehörde ist vor Beginn der Erdarbeiten von Baumaßnahmen zu informieren. Auf Art. 8 Abs. 1 bis 2 BayDSchG wird hingewiesen.

7. Bauvollzug

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude durchzuführen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen darzustellen.

Sonstiges

(Harald Zipfel, 1. Bürgermeister)

Die genannten DIN-Vorschriften und sonstige Richtlinien können im Bauamt der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Neuried, den . München, den .

(Planfertiger)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 beschlossen. .. ortsüblich bekannt gemacht Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 10.04.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.05.2018 mit 15.06.2018 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.2018 mit 15.06.2018 beteiligt.
- 3. Der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 09.10.2018 in der Zeit vom 13.11.2018 mit 14.12.2018 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).
- 4. Der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 09.04.2019 in der Zeit vom 16.05.2019 mit 20.06.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).
- 5. Der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 10.09.2019 in der Zeit vom 28.10.2019 mit 11.11.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).

6. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2019 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 19.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

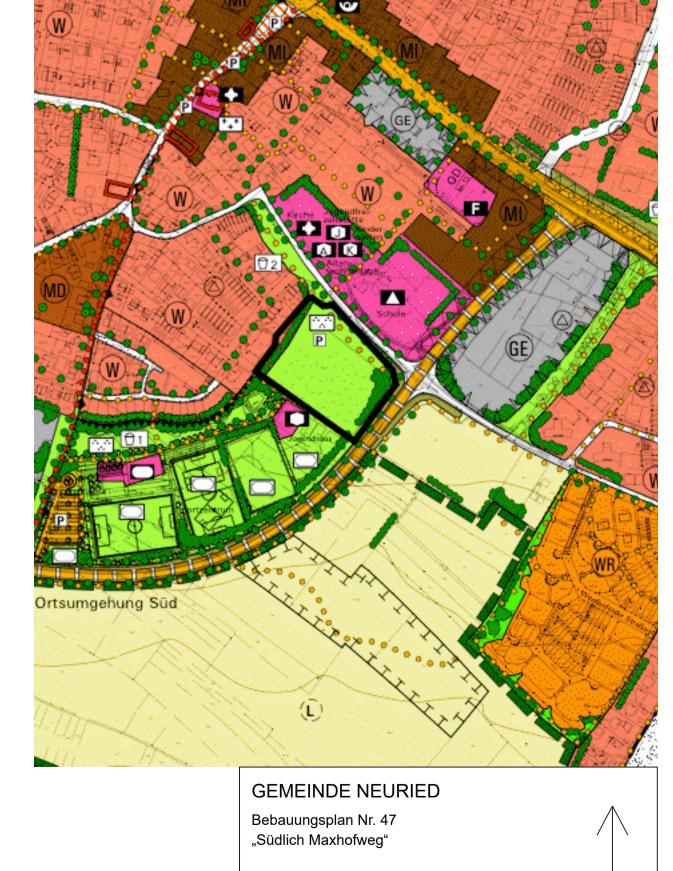
Neuried, den

(Harald Zipfel, 1. Bürgermeister)

'. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am ... dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.11.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neuried, den .

(Harald Zipfel, 1. Bürgermeister)



Übersicht M = 1 : 5000

NOR DEN